

## Vorsatzausschluss in der D&O-Versicherung – endlich Licht im Dunkeln!

Björn Seitz, Köln\*

In der D&O-Versicherung werden regelmäßig Vorsatzausschlussklauseln verwandt, die inhaltlich von der gesetzlichen Regelung des § 152 VVG und den bekannten AHB-Klauseln abweichen. Der Beitrag zeigt diese Abweichungen im Regelungsgehalt auf und erläutert die Unterschiede zwischen einer wissentlichen und vorsätzlichen Pflichtverletzung/Schadensverursachung.

Nicht nur die Fach- sondern auch die Allgemeinpresse wendet sich weiterhin gerne dem Thema „D&O-Versicherung“ und „Managerhaftung“ zu. Am 20. 9. 2006 hat die Financial Times Deutschland (FTD) eine Sonderbeilage herausgegeben, die sich ausschließlich mit dem Thema „D&O-Versicherung“ beschäftigt. Dieses Interesse ist berechtigt, nimmt doch die schadensersatzrechtliche Inanspruchnahme von Organen stetig zu.

Zuletzt widmete sich die Fachpresse in mehreren Aufsätzen dem Thema des Vorsatzausschlusses in der D&O-Versicherung<sup>1</sup>. Diese rege Veröffentlichungstätigkeit führt jedoch nicht gerade zu einer Erhellung des Problemkreises. Ganz im Gegenteil wurden hier zum Großteil falsche Thesen aufgestellt, die einer Richtigstellung bedürfen:

### I. Die gesetzliche Regelung

Bei der D&O-Versicherung handelt es sich um eine Haftpflichtversicherung i. S. v. § 149 VVG<sup>2</sup>. Daraus folgt, dass für den gesetzlichen Deckungsausschluss bei vorsätzlichem Handeln nicht die Regelung des § 61, sondern die des § 152 VVG zur Anwendung kommt. Ein (bloß) grob fahrlässig herbeigeführter Versicherungsfall führt damit nicht zu einem Deckungsausschluss in der D&O-Versicherung. Vielmehr muss der VN vorsätzlich die Tatsachen herbeigeführt haben, für die er dem Dritten gegenüber verantwortlich ist (§ 152 VVG).

Da bezüglich des Vorsatzes – nach dem Wortlaut des § 152 VVG – nur die Tatsachen relevant sind, die zu einer Verantwortlichkeit führen, ist daraus zum Teil geschlossen worden, dass der Vorsatz nicht auch den Schaden umfassen muss; die Verantwortlichkeit ergibt sich im Grundsatz schon aus der haftungsrelevanten Handlung. Der Großteil der Literaturmeinung<sup>3</sup> tendiert jedoch dazu, den Vorsatzausschluss in § 152 VVG gemäß der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 AHB zu verstehen, womit der Vorsatz dann auch den Schadenseintritt umfassen müsste. Da den gerichtlich zu entscheidenden Fällen in der Regel die AHB zugrunde liegen, gibt es zu dieser Fragestellung bezüglich § 152 VVG noch keine gerichtliche Entscheidung<sup>4</sup>. Bei der vertraglichen Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AHB ist die Rechtsprechung sich hingegen darüber einig, dass der Vorsatz für den Deckungsausschluss auch den Schadenseintritt umfassen muss<sup>5</sup>.

### II. Vertragliche Vereinbarung

Von der gesetzlichen Regelung des § 152 VVG kann durch vertragliche Vereinbarungen abgewichen werden. Die Regelung gehört weder zu den zwingenden noch zu den halbzwingenden Vorschriften des VVG (§ 158 a VVG)<sup>6</sup>. Abweichende Bestimmungen sind in der Haftpflichtversicherung auch weit verbreitet; bekanntestes Beispiel dürfte § 4 Abs. 2 Nr. 1 AHB sein. Ähnliche *Vorsatzausschlussklauseln* finden sich im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, dort insbesondere bei den Berufshaftpflichtversicherungen für Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Architekten etc.

Auch im Bereich der D&O-Versicherung sehen die versicherungsvertraglichen Regelungen regelmäßig eine eigenständige Vereinbarung zum *Vorsatzausschluss* vor. Als typische Regelungen im Rahmen der D&O-Versicherung kann man folgende Klauseln aufzählen:

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung;
- der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

Letztendlich kann man den Regelungsgehalt dieser Klauseln auf zwei Komponenten reduzieren: Zum einen sind dies die unterschiedlichen Verschuldensstufen *Vorsatz/Wissentlichkeit* und zum anderen der Bezugspunkt für die jeweilige Verschuldensstufe – die *Pflichtverletzung* respektive die *Schadensverursachung*. In der Zusammenführung dieser beiden Begriffspaare lassen sich damit maximal vier Kombinationsmöglichkeiten bilden. Diese sind: Wissentliche Pflichtverletzung; vorsätzliche Pflichtverletzung; wissentliche Schadensverursachung; vorsätzliche Schadensverursachung.

Diese Kombinationsmöglichkeiten müssen bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Deckungsversprechen untersucht werden. Um die Unterschiede im Einzelnen herausarbeiten zu können, wird im Folgenden zunächst geklärt, worin der Unterschied zwischen den Adjektiven *vorsätzlich* und *wissentlich* besteht.

#### 1. Vorsatz

Eine Definition für den Rechtsbegriff „*Vorsatz*“ sieht das VVG selbst nicht vor. Mangels einer Sondervorschrift kann man daher auf das allgemeinere BGB und dort insbesondere auf § 276 BGB zurückgreifen<sup>7</sup>. Es wäre aber ein Fehler, blindlings die bekannten und vielleicht auch liebgewonnenen Definitionen des allgemeinen Zivilrechts unreflektiert auf das Versicherungsrecht zu übertragen. Natürlich ist *Vorsatz* (grundsätzlich) das *Wissen* und *Wollen* des rechtswidrigen Erfolgs<sup>8</sup>. Daraus aber sogleich den Schluss zu ziehen, der *Vorsatz* müsse sich damit auch immer auf den Schadenseintritt erstrecken und damit den „rechtswidrigen Erfolg“ mit dem Vermögensscha-

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr in Köln.

1 Penner VersR 2005, 1359; Vorrath VW 2006, 151 und 2006, 575; Hendricks VW 2006, 229; Hansen VW 2006, 313; Vothknecht VW 2006, 488; Mahncke ZfV 2006, 540.

2 OLG München VersR 2005, 540; LG Marburg DB 2005, 437; Langheid/Grote VersR 2005, 1165; Kiethe BB 2003, 537 (538); v. Westphalen DB 2005, 431 (434).

3 E. Lorenz VersR 2000, 2; Voit/Knappmann in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 152 Rn. 5; Langheid in Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. § 152 Rn. 4 ff.; Johannsen in Bruck/Möller/Johannsen, VVG 8. Aufl. Bd. IV G 222.

4 Offengelassen in BGH VersR 1971, 806; OLG München VersR 1974, 1069; OLG Hamm VersR 1973, 1133; s. hierzu auch E. Lorenz VersR 2000, 2.

5 Voit/Knappmann aaO (Fn. 3) § 4 AHB Rn. 82 m. w. N.

6 OLG Köln r+s 1995, 410; OLG Koblenz VersR 1990, 41; OLG Saarbrücken VersR 2006, 503; OLG Köln VersR 2005, 357.

7 Prölss in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. Vorbem. I Rn. 9.

8 Heinrichs in Palandt, BGB 63. Aufl. § 276 Rn. 10.

den gleichzusetzen, ist etwas einfach und zu kurz gedacht<sup>9</sup>.

a) Es kommt hier entscheidend darauf an, was mit dem rechtswidrigen Erfolg im jeweiligen Kontext – hier also den D&O-Versicherungsbedingungen – gemeint ist. Das Augenmerk muss daher eben gerade auf den Bezugspunkt für den *Vorsatz* – oder auch die *Wissentlichkeit* – gerichtet werden. Deshalb ist es auch präziser, *Vorsatz* als *Wissen* und *Wollen* des objektiven Tatbestands zu definieren<sup>10</sup>.

Geht es um eine *vorsätzliche Schadensverursachung*, bedarf es keiner tiefgreifenden Erläuterung, dass der *Vorsatz* sowohl die Handlung als auch den Erfolg in Form eines Schadenseintritts umfassen muss. Diese vertragliche Regelung entspricht dann der gesetzlichen Regelung in § 152 VVG oder aber auch der bekannten und gerichtlich ständig überprüften Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AHB.

Sieht die vertragliche Regelung hingegen eine *vorsätzliche Pflichtverletzung* vor, so muss sich der *Vorsatz* eben auch nur auf den entsprechenden Bezugspunkt der *Pflichtverletzung* erstrecken<sup>11</sup>. Der *rechtswidrige Erfolg* besteht in diesem Fall in der Begehung der *Pflichtverletzung* – nur darauf muss sich das *Wissen* und *Wollen* erstrecken.

b) Entgegen *Vorrath*<sup>12</sup> und *Hansen*<sup>13</sup> ändert auch das stets erforderliche „Wollens-Element“ des Vorsatztatbestands nichts an dieser Feststellung. Abgesehen davon, dass das Wollenselement nicht nur dem *Vorsatz*, sondern auch der *Wissentlichkeit* innewohnt (dazu unten 2 a) dient das voluntative Element des *Wollens* beim *Vorsatz* zur Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem *Vorsatz* (*dolus eventualis*). Genau hier kommt es auf das voluntative Element an: Im Fall der bewussten Fahrlässigkeit vertraut der Handelnde darauf, dass der Erfolg nicht eintreten werde – er hat den Erfolg somit gerade nicht in seinen Willen aufgenommen. Beim bedingten *Vorsatz* nimmt der Handelnde hingegen billigend in Kauf, dass der Erfolg eintreten könnte; das *Wissen* und *Wollen* umfasst damit auch den Erfolgseintritt<sup>14</sup>.

Damit ist auch gleichzeitig die Frage beantwortet, welche Erscheinungsformen des Vorsatzes möglich sind: Die Spanne reicht vom bedingten *Vorsatz* (*dolus eventualis*) über das *Wissen* beim *dolus directus zweiten Grades* bis zur Absicht (*dolus directus ersten Grades*).

Beim *Vorsatz* – und genau dies und nur dies macht den Unterschied zur *Wissentlichkeit* aus – reicht ein bedingter *Vorsatz* (*dolus eventualis*) für den Deckungsausschluss aus. Worauf der *Vorsatz* sich erstrecken muss, hängt vom Bezugspunkt ab; dementsprechend bedingt nicht schon allein das Merkmal der *Vorsätzlichkeit*, dass der Handelnde automatisch auch den *Schadenseintritt* gewollt haben müsste.

## 2. *Wissentlichkeit*

Auch der Begriff der *Wissentlichkeit* ist nicht legal definiert. Allerdings hat sich die Rechtsprechung mit diesem Terminus und seinen Voraussetzungen schon mehrfach auseinandergesetzt.

a) Die *Wissentlichkeit* stellt einen Unterfall des Vorsatzes dar, da bei der *Wissentlichkeit* erhöhte Anforderungen an das kognitive Element des Vorsatzes gestellt werden. Es reicht bei der *Wissentlichkeit* nicht aus, dass der Handelnde etwas (eine Handlungsfolge oder einen bestimmten Erfolg – abhängig vom Bezugspunkt) nur für möglich gehalten hat<sup>15</sup>. Vielmehr muss immer eine positive Kenntnis beim Handelnden vorliegen. Mit anderen

Worten muss für eine *Wissentlichkeit* zumindest ein *dolus directus zweiten Grades* vorliegen; ein *dolus eventualis* ist hingegen nicht ausreichend<sup>16</sup>.

Die Annahme von *Vorrath*, dass dem *Vorsatz* im Gegensatz zur *Wissentlichkeit* die Besonderheit des *Wollens* anhaftet und der Ausschluss vorsätzlicher Pflichtverletzung (aus Sicht des VN) deshalb enger sei als der der wissentlichen Pflichtverletzung, ist falsch. Sie verkennt, dass das kognitive vom voluntativen Element, also das *Wissen* vom *Wollen* nur schwer zu trennen ist. Je größer das *Wissen* beim Handelnden ist, umso mehr liegt zwingend auch das *Wollen* vor. Es ist nicht vorstellbar, dass eine handelnde Person zwar positiv eine Pflicht kennt, gegen diese Pflicht verstößt und nicht gleichzeitig die Pflichtverletzung zumindest billigend in Kauf nimmt, also auch das Wollenselement erfüllt. Möglich wäre dies allenfalls, wenn der Handelnde nicht Herr seiner Selbst oder seiner Sinne wäre; dann ist die Diskussion über *Vorsatz* oder *Wissentlichkeit* aber ohnehin obsolet, da man sich dann Gedanken über die Schuldunfähigkeit der Person machen muss. Einer Person, die nicht in der Lage ist, nach ihrem *Wollen* zu handeln, fehlt bereits die Verantwortlichkeit für ihr Tun<sup>17</sup>.

Man kann also festhalten, dass auch bei der *Wissentlichkeit* ein Wollenselement vorhanden ist und hier keine Besonderheit zum *Vorsatz* besteht. Die Besonderheit und damit die Abgrenzung zwischen *Vorsatz* und *Wissentlichkeit* liegen allein im Grad des kognitiven und voluntativen Elements – so reicht beim *Vorsatz* ein bedingter *Vorsatz* aus, wohingegen bei der *Wissentlichkeit* zumindest ein *dolus directus zweiten Grades* gegeben sein muss.

Dementsprechend ist eine Differenzierung zwischen *Vorsatz* und *Wissentlichkeit* alles andere als müßig<sup>18</sup>. Im Gegenteil: Die unterschiedlichen vertraglichen Regelungen haben nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Umfang des Deckungsausschlusses.

b) Auch bei der *Wissentlichkeit* darf der jeweilige Bezugspunkt nicht aus den Augen verloren werden. So muss sich bei der *wissentlichen Pflichtverletzung* die *Wissentlichkeit* nur auf die *Pflichtverletzung* und nicht etwa auch auf einen *Schadenseintritt* erstrecken. Der Handelnde muss in diesem Fall die jeweilige *Pflicht* positiv kennen; es reicht also nicht aus, wenn er die *Pflicht* nur für möglich erachtet hat<sup>19</sup>.

9 So aber *Vorrath* (VW 2006, 151; 2006, 575), *Hendricks* (VW 2006, 229) und *Hansen* (VW 2006, 313), wobei Letztere es sogar für „müßig“ erachtet, zwischen einer vorsätzlichen und wissentlichen *Pflichtverletzung* zu differenzieren.

10 *Hanau* in Münch. Komm. zum BGB 3. Aufl. § 276 Rn. 49; *Grundmann* in Münch. Komm. zum BGB 4. Aufl. § 276 Rn. 154 m. w. N.

11 OGH VersR 2005, 1710 mit Verweis auf *Baumann* (in BK zum VVG § 152 Rn. 33), *Voit* (in Prölss/Martin, VVG 26. Aufl. § 152 Rn. 7) und *Johannsen* (*Vorsatz* und grobe Fahrlässigkeit in der Haftpflichtversicherung in ARGE Versicherungsrecht im DAV [Hrsg.], Die schuldhaft Herbeiführung des Versicherungsfalles 1999 S. 71).

12 *Vorrath* VW 2006, 151 und 2006, 575.

13 *Hansen* VW 2006, 313.

14 BGH NJW-RR 1995, 936 (937); NStZ 1988, 175; NJW 1963, 148 (150); *Hanau* aaO (Fn. 10) § 276 Rn. 61; *Grundmann* aaO (Fn. 10) § 276 Rn. 161.

15 BGH VersR 1991, 176; 1986, 647.

16 BGH VersR 1991, 176; 1986, 647; OLG Saarbrücken VersR 1992, 994; OLG München vom 14. 12. 1999 – 25 U 2854/99 – VersR 2000, 1490 L; OLG Köln vom 29. 8. 2000 – 9 U 4/00 –; OLG Düsseldorf vom 30. 1. 2001 – 4 U 138/00 – VersR 2002, 748; OLG Karlsruhe vom 20. 2. 2003 – 12 U 202/02.

17 *Kühl* in Lackner/Kühl, StGB 24. Aufl. Vor § 13 Rn. 7, § 20 Rn. 14.

18 A. A. jedoch *Hansen* (VW 2006, 313).

19 BGH VersR 1991, 176; 1986, 647; OLG Saarbrücken VersR 1992, 994; OLG München vom 14. 12. 1999 – 25 U 2854/99 –

Eine Pflichtverletzung ist im Rahmen der Organhaftung zumindest immer dann anzunehmen, wenn das jeweilige Organ gegen eine gesetzliche Norm, die Satzung der Gesellschaft, eine Vollmacht oder eine Geschäftsanweisung verstoßen hat. Dies ist so gesehen das Mindestmaß an pflichtgemäßem Verhalten, was von einem Organ gefordert werden kann. Dementsprechend ist es auch unzutreffend, wenn *Vorrath* aus der ausdrücklichen Nennung vom wissentlichen Abweichen von Gesellschaftsverträgen, Gesellschaftsordnung, Anstellungsvertrag, Vollmachten oder Weisungen eine weitere Deckungseinschränkung herleiten möchte. Eine solche Klausel stellt vielmehr eine nicht abschließende Aufzählung von möglichen Pflichtverletzungen dar. Die Pflichtverletzung ist der Oberbegriff, der durch diese Aufzählung beispielhaft für den VN konkretisiert wird.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass das Organ sich nicht ohne Weiteres auf die Unkenntnis einer gesetzlichen Norm berufen kann. Zumindest bei Vorstandsmitgliedern einer börsennotierten Gesellschaft ist davon auszugehen, dass die Organe im Allgemeinen über die geltenden Gesetze informiert sind. Anderenfalls ist von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen<sup>20</sup>. Die Vermeidbarkeit ist immer dann anzunehmen, wenn das jeweilige Gesetz den Arbeitsbereich des Schädigers betrifft<sup>21</sup>. Das hat zur Folge, dass trotz einer subjektiven Unkenntnis eine Pflichtverletzung angenommen wird.

c) Die wissentliche Pflichtverletzung stellt also anders als § 152 VVG nur auf die Kenntnis und Überschreitung einer Pflicht, nicht aber auch auf einen daraus folgenden Schaden ab. Diese abweichende Regelung von § 152 VVG ist in der Rechtsprechung anerkannt und wird als zulässig erachtet<sup>22</sup>.

Knüpfen Bedingungswerke an die *wissentlichen Schadensverursachung* an, stellt dies hingegen eine Deckungserweiterung zu § 152 VVG dar, da in diesem Fall zum einen – wie bei § 152 VVG – der kausale Schaden mit vom Verschuldenselement umfasst sein muss und zum anderen aber ein bedingter Vorsatz wie bei § 152 VVG für den Deckungsausschluss nicht ausreicht. Vielmehr kommt der Deckungsausschluss erst dann zum Zuge, wenn dem Handelnden auch bezüglich des Schadens ein *dolus directus zweiten Grades* nachgewiesen werden kann. Aus Sicht der versicherten Person wäre ein solcher Ausschluss enger als die Bestimmung des § 152 VVG.

### III. Zusammenfassung

In der Gesamtschau der zwei Begriffspaare kann man damit Folgendes festhalten:

- *Wissentliche Schadensverursachung*: Die Wissentlichkeit ist ein Unterfall des Vorsatzes, wobei mindestens ein *dolus directus zweiten Grades* vorliegen muss. Bloß bedingter Vorsatz reicht nicht aus. Die Wissentlichkeit muss sowohl die Handlung als auch den Schadenseintritt umfassen. Diese Regelung stellt aus Sicht des Versicherers einen sehr engen Ausschluss dar, da die Voraussetzungen für den Deckungsausschluss strenger sind als bei § 152 VVG.
- *Vorsätzliche Schadensverursachung*: Der Vorsatz muss sich nicht nur auf die zugrundeliegende Handlung, sondern auch auf den Schadenseintritt erstrecken. Ein bedingter Vorsatz ist hierbei sowohl bezüglich der Handlung als auch des Schadenseintritts ausreichend. Die Regelung entspricht dem gesetzlichen Vorbild des § 152 VVG.
- *Wissentliche Pflichtverletzung*: Auch hier muss mindestens ein *dolus directus zweiten Grades* vorlie-

gen; allerdings muss dieser nur die Pflichtverletzung, nicht aber den Schaden umfassen. Die Regelung ist aus Sicht des Versicherers hinsichtlich der Verschuldensstufe enger und bezüglich des Bezugspunktes weiter als die Regelung des § 152 VVG.

- *Vorsätzliche Pflichtverletzung*: Hier reicht ein bedingter Vorsatz aus, der sich ebenfalls nur auf die Pflichtverletzung, nicht aber auf den Schadenseintritt erstrecken muss. Dieser Deckungsausschluss ist aus Sicht des Versicherers insgesamt weiter als die Regelung des § 152 VVG.

### IV. Änderungen gem. VVG 2008

Nachdem der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf zur Neufassung des VVG<sup>23</sup> zunächst am 5. 7. 2007 den Bundestag und nun auch am 21. 9. 2007 den Bundesrat passiert hat, tritt das neue VVG 2008 zum 1. 1. 2008 in Kraft. Es stellt sich nun natürlich die Frage, ob die gerade geschilderte Unterscheidung auch noch nach dem VVG 2008 ihre Gültigkeit behält; dies ist der Fall.

In Hinblick auf die Regelung des § 152 VVG enthält das VVG 2008 keine großen Neuerungen oder Überraschungen. Das, was heute in § 152 VVG geregelt ist, wird sich zukünftig in § 103 VVG 2008 wiederfinden. Dort heißt es kurz und knapp:

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

Auch § 103 VVG 2008 stellt damit – wie schon § 152 VVG – auf die vorsätzliche Schadensverursachung ab. Im künftigen Recht wird freilich die bei § 152 VVG diskutierte Zweifelsfrage, ob der Schadenseintritt wirklich vom Vorsatz umfasst sein muss, durch die klarere Formulierung des § 103 VVG 2008 (bejahend) beantwortet<sup>24</sup>.

Allerdings bleibt auch § 103 VVG 2008 wie schon § 152 VVG abdingbar. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 103 VVG 2008 zulasten des VN abgewandelt werden kann; ausdrücklich Bezug genommen wird hierbei auf die Vereinbarung milderer Schuldformen<sup>25</sup>.

Auch für die Zeit nach Inkrafttreten des neuen VVG 2008 ist deshalb davon auszugehen, dass die zuvor aufgezeigten Vorsatzausschlüsse wirksam im AVB vereinbart werden können. Die hierzu gefundenen Feststellungen behalten daher auch nach der VVG-Reform ihre Berechtigung und Gültigkeit.

VersR 2000, 1490 L; OLG Köln r+s 2001, 58; OLG Düsseldorf VersR 2002, 748; OLG Karlsruhe vom 20. 2. 2003 – 12 U 202/02.

20 LG Wiesbaden VersR 2005, 545.

21 OLG Bamberg vom 15. 2. 2001 – 1 U 49/00.

22 BGH VersR 1986, 647; 1987, 174; 1991, 176; 2001, 1103 = NJW-RR 2001, 1311; OLG Hamm VersR 1988, 1122; OLG Köln VersR 1990, 193; r+s 1989, 213; OGH VersR 2005, 1710; OLG Karlsruhe vom 20. 2. 2003 – 12 U 202/02 –; OLG Köln r+s 2001, 58; OLG München vom 14. 12. 1999 – 25 U 2854/99 – VersR 2000, 1490 L; OLG Saarbrücken VersR 1992, 994; OLG Koblenz VersR 1990, 41; OLG Düsseldorf VersR 1990, 411; OLG Düsseldorf VersR 1981, 769; OLG Köln VersR 2002, 1371.

23 BT Drucks. 16/3945.

24 Ausdrücklich in diesem Sinn die Gesetzesbegründung BT Drucks. 16/3945 S. 85.

25 BT Drucks. 16/3945 S. 85.